



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

56. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Dezember 2002

Nummer 37

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Serie
1101	17. 12. 2002	17. Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes	638
1102 2005	18. 12. 2002	Gesetz zur Änderung des Landesministergesetzes und des Gesetzes über das Amt eines Parlamentarischen Staatssekretärs für besondere Regierungsaufgaben im Lande Nordrhein-Westfalen	638
2006	19. 12. 2002	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung der Abnahme von Leistungen des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NRW durch Dienststellen der Landesverwaltung	639
205	17. 12. 2002	Verordnung über die Bestimmung von Polizeipräsidien zu Kriminalhauptstellen (KHSt-VO)	639
2120 2122 2124	17. 12. 2002	Gesetz zur Umsetzung der EU-Richtlinien 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise und 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 zur Änderung der Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG des Rates über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise im Bereich der nichtärztlichen und ärztlichen Heilberufe	641
223	18. 12. 2002	Gesetz zur Errichtung der Universität Duisburg-Essen und zur Umwandlung der Gesamthochschulen	644
223	17. 12. 2002	Gesetz zur Änderung des § 45 Schulordnungsgesetz (SchOG)	648
237 641	17. 12. 2002	Verordnung über die Einkommensgrenzen bei der sozialen Wohnraumförderung	648
7831	26. 11. 2002	Verordnung über die Beiträge an die Tierseuchenkasse für das Jahr 2003 (TSK-BeitragsVO 2003)	649
93	17. 12. 2002	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regionalisierung des öffentlichen Schienenpersonennahverkehrs sowie zur Weiterentwicklung des ÖPNV (Regionalisierungsgesetz NW)	650

Die neue CD-Rom „SGV. NRW.“, Stand 27. Juni 2002, ist ab Anfang August erhältlich.

Sie enthält alle Anlagen.

Bestellformulare finden sich in den Nummern 3 und 4 des GV. NRW. 1999, ebenso im Internet-Angebot.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) werden auch **im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>

1101

**17. Gesetz
zur Änderung des Abgeordnetengesetzes
Vom 17. Dezember 2002**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**17. Gesetz
zur Änderung des Abgeordnetengesetzes**

Artikel I

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen (Abgeordnetengesetz – AbgG NRW) vom 24. April 1979 (GV. NRW. S. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2001 (GV. NRW. S. 866), wird wie folgt geändert:

In § 20 Abs. 1 werden die Angabe „174 Euro“ durch die Angabe „250 Euro“ und die Angabe „138 Euro“ durch die Angabe „200 Euro“ und die Angabe „102 Euro“ durch die Angabe „150 Euro“ und die Angabe „15 Euro“ durch die Angabe „23 Euro“ und die Angabe „12 Euro“ durch die Angabe „18 Euro“ sowie die Angabe „9 Euro“ durch die Angabe „14 Euro“ ersetzt.

Artikel II

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Dezember 2002

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Peer Steinbrück

Der Innenminister

Dr. Fritz Behrens

– GV. NRW. 2002 S. 638.

1102

2005

**Gesetz
zur Änderung des Landesministergesetzes
und des Gesetzes
über das Amt eines
Parlamentarischen Staatssekretärs
für besondere Regierungsaufgaben
im Lande Nordrhein-Westfalen**

Vom 18. Dezember 2002

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

1102

Artikel I

Änderung des Landesministergesetzes

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Landesregierung Nordrhein-Westfalen (Landesministergesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1999 (GV. NRW. S. 218) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a) wird Satz 2 gestrichen.
- b) In Buchstabe c) werden die Angabe „2.300 DM“ durch die Angabe „1.100 Euro“ und die Angabe „1.300 DM“ durch die Angabe „660 Euro“ ersetzt.

2. § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Ruhegehalt beträgt mindestens 30 vom Hundert des Amtsgehalts und des Familienzuschlags; es erhöht sich nach einer Amtszeit von fünf Jahren für jedes weitere Jahr der Amtszeit um 2,4 vom Hundert bis zum Höchstsatz von 71,75 vom Hundert.“

3. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Hinterbliebenen eines Mitglieds der Landesregierung, das zur Zeit seines Todes die Voraussetzung

des § 11 Abs. 1 erfüllte, sowie die Hinterbliebenen eines ehemaligen Mitglieds der Landesregierung, das zur Zeit seines Todes einen Anspruch auf Ruhegehalt hatte, erhalten Hinterbliebenenversorgung.“

4. In § 14 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Satz 1 gilt sinngemäß für Hinterbliebene eines während der Amtszeit verstorbenen Mitglieds der Landesregierung.“

5. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 und 2 wird vor dem Wort „ehemaligen“ jeweils das Wort „vorhandenen“ eingefügt.

b) Es werden folgende Absätze drei bis sieben angefügt:

„(3) Auf die am 1. Januar 2003 vorhandenen Versorgungsfälle ist § 11 Abs. 3 unbeschadet von Absatz 1 und 2 Satz 1 in der bis dahin geltenden Fassung anzuwenden. Absatz 6 bleibt unberührt.

(4) Auf Versorgungsfälle, die nach dem 31. Dezember 2002 und vor der achten Anpassung der Versorgungsbezüge eintreten, ist die bis zum 31. Dezember 2002 geltende Fassung von § 11 Abs. 3 Satz 1 unbeschadet von Absatz 2 Satz 1 anzuwenden. Absatz 6 bleibt unberührt.

(5) Auf Hinterbliebene eines am 1. Januar 2003 amtierenden Mitglieds der Landesregierung ist § 12 Abs. 1 Sätze 1 und 2 in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung anzuwenden.

(6) § 69e Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes ist bei der Berechnung des Ruhegehalts und der Hinterbliebenenbezüge anzuwenden.

(7) Bei der Anwendung von Ruhensvorschriften (§ 17 Abs. 4) gilt § 69e Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes sinngemäß.“

2005

Artikel II

**Änderung des Gesetzes
über das Amt eines Parlamentarischen Staatssekretärs
für besondere Regierungsaufgaben
im Lande Nordrhein-Westfalen**

Das Gesetz über das Amt eines Parlamentarischen Staatssekretärs für besondere Regierungsaufgaben im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1986 (GV. NRW. S. 109) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 werden das Wort „Ortszuschlag“ durch das Wort „Familienzuschlag“ und die Angabe „400 Deutsche Mark“ durch die Angabe „205 Euro“ ersetzt.

2. In § 6 wird die Zahl „13a“ durch die Zahl „14“ ersetzt.

3. In § 7 Satz 1 wird die Zahl „14“ durch die Zahl „15“ ersetzt.

4. § 8 wird aufgehoben.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Dezember 2002

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L. S.)

Der Ministerpräsident

Peer Steinbrück

Der Finanzminister

Jochen Dieckmann

Der Innenminister

Dr. Fritz Behrens

– GV. NRW. 2002 S. 633.

2006

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Regelung der Abnahme von Leistungen
des Landesamtes für Datenverarbeitung
und Statistik NRW
durch Dienststellen der Landesverwaltung
Vom 19. Dezember 2002**

Auf Grund des § 14a Abs. 3 des Landesorganisationsgesetzes (LOG NRW) vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462), wird mit Zustimmung der Landesregierung verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Regelung der Abnahme von Leistungen des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NRW durch Dienststellen der Landesverwaltung (LeistungsabnahmeVO LDS) vom 14. November 2000 (GV. NRW. S. 700) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„Verordnung
zur Regelung der Abnahme von Leistungen
des Landesamtes für Datenverarbeitung
und Statistik (LDS NRW)
und der Gemeinsamen Gebietsrechenzentren
durch Dienststellen der Landesverwaltung
(LeistungsabnahmeVO LDS und GGRZ)“

2. In § 1 Abs. 3 werden nach dem Wort „Leistungsangebot“ die Wörter „des LDS NRW“ eingefügt.

3. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2

Eingeschränkte Abnahmeverpflichtung

(1) Dienststellen der Landesverwaltung, die über die in § 1 genannten Leistungen hinaus bis zum 1. Januar 2001 sonstige Leistungen des LDS NRW in Anspruch genommen haben, sind verpflichtet, die Abnahme der Leistungen bis zum 31. Dezember 2005 fortzusetzen.

(2) Dienststellen der Landesverwaltung, die bis zum 1. Januar 2003 Leistungen der Gemeinsamen Gebietsrechenzentren (GGRZ) in Anspruch genommen haben, sind verpflichtet, die Abnahme der Leistungen bis zum 31. Dezember 2007 fortzusetzen.

(3) Der Bezug der Leistungen gemäß den Absätzen 1 und 2 ist über die dort genannten Zeitpunkte hinaus fortzuführen, soweit die Leistungen nicht anderweitig wirtschaftlicher erbracht werden können. Die Beendigung der Leistungsabnahme ist dem LDS NRW bzw. den GGRZ sechs Monate vorher schriftlich mitzuteilen.

(4) Unabhängig von den Regelungen der Absätze 1 bis 3 endet die Abnahmeverpflichtung, wenn

- a) die Leistung erbracht ist,
- b) die dem Auftrag zugrundeliegende Verwaltungsaufgabe entfällt oder wesentliche Änderungen erfährt, die eine weitere Nutzung der Leistung ausschließen oder
- c) mit dem LDS oder den GGRZ entsprechende Vereinbarungen getroffen wurden.“

4. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3

**Aufträge zur Entwicklung,
Durchführung und Wartung von
Verfahren der Informationstechnik**

(1) Die Dienststellen der Landesverwaltung dürfen Aufträge zur Entwicklung, Durchführung oder Wartung von IT-Verfahren nur dann an Dritte vergeben, wenn das LDS NRW oder die GGRZ die Aufgabe nicht

wirtschaftlicher wahrnehmen können oder ihre Übernahme ablehnen.

(2) Leistungsbeschreibungen sind dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen zu übermitteln. Hierbei ist eine angemessene Frist für die Rückäußerung einzuräumen. Das Innenministerium teilt den Absendern innerhalb dieser Frist mit, ob ein Rechenzentrum oder mehrere Rechenzentren Interesse an der Übernahme der Aufträge bekunden. In diesen Fällen ist außerdem verbindlich anzugeben, zu welchen Bedingungen die Leistungen erbracht werden können.“

5. § 4 erhält nach den Wörtern „LDS NRW“ den Zusatz „und den GGRZ“.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Dezember 2002

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Fritz Behrens

– GV. NRW. 2002 S. 639.

205

**Verordnung
über die Bestimmung
von Polizeipräsidien zu Kriminalhauptstellen
(KHSt-VO)**

Vom 17. Dezember 2002

Auf Grund des § 2 Abs. 3 Nr. 1 des Polizeiorganisationsgesetzes (POG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2002 (GV. NRW. S. 308, ber. S. 629) wird verordnet:

§ 1

Folgende Polizeipräsidien werden zu Kriminalhauptstellen bestimmt:

1. Im Regierungsbezirk Arnsberg

- a) das Polizeipräsidium Bochum für seinen Polizeibezirk,
- b) das Polizeipräsidium Dortmund für seinen Polizeibezirk, den Polizeibezirk des Polizeipräsidiums Hamm und die Polizeibezirke der Landräte des Hochsauerlandkreises, Soest sowie Unna als Kreispolizeibehörden,
- c) das Polizeipräsidium Hagen für seinen Polizeibezirk und die Polizeibezirke der Landräte des Ennepe-Ruhr-Kreises, des Märkischen Kreises, Olpe sowie Siegen-Wittgenstein als Kreispolizeibehörden.

2. Im Regierungsbezirk Detmold

das Polizeipräsidium Bielefeld für seinen Polizeibezirk und die Polizeibezirke der Landräte Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke sowie Paderborn als Kreispolizeibehörden.

3. Im Regierungsbezirk Düsseldorf

- a) das Polizeipräsidium Düsseldorf für seinen Polizeibezirk und die Polizeibezirke der Landräte Mettmann sowie Neuss als Kreispolizeibehörden,
- b) das Polizeipräsidium Duisburg für seinen Polizeibezirk und den Polizeibezirk der Landrätin Wesel als Kreispolizeibehörde,
- c) das Polizeipräsidium Essen für seinen Polizeibezirk und die Polizeibezirke der Polizeipräsidien Mülheim an der Ruhr sowie Oberhausen.

- d) das Polizeipräsidium Wuppertal für seinen Polizeibezirk.
- e) das Polizeipräsidium Krefeld für seinen Polizeibezirk und den Polizeibezirk des Landrats Kleve als Kreispolizeibehörde.
- f) das Polizeipräsidium Mönchengladbach für seinen Polizeibezirk und den Polizeibezirk des Landrats Viersen als Kreispolizeibehörde.

4. Im Regierungsbezirk Köln

- a) das Polizeipräsidium Aachen für seinen Polizeibezirk und die Polizeibezirke der Landräte Düren sowie Heinsberg als Kreispolizeibehörden.
- b) das Polizeipräsidium Bonn für seinen Polizeibezirk und die Polizeibezirke der Landräte Euskirchen sowie Siegburg als Kreispolizeibehörden.
- c) das Polizeipräsidium Köln für seinen Polizeibezirk, den Polizeibezirk des Polizeipräsidiums Leverkusen und die Polizeibezirke der Landräte des Erftkreises, des Rheinisch-Bergischen Kreises sowie des Oberbergischen Kreises als Kreispolizeibehörden.

5. Im Regierungsbezirk Münster

- a) das Polizeipräsidium Gelsenkirchen für seinen Polizeibezirk.
- b) das Polizeipräsidium Recklinghausen für seinen Polizeibezirk.
- c) das Polizeipräsidium Münster für seinen Polizeibezirk und die Polizeibezirke der Landräte Borken, Coesfeld, Steinfurt sowie Warendorf als Kreispolizeibehörden.

§ 2

(1) Die zu Kriminalhauptstellen bestimmten Polizeipräsidien sind in ihrem Bereich zuständig für die Erforschung und Verfolgung folgender Straftaten:

1. vorsätzliche Tötung.
2. Bildung krimineller Vereinigungen (§ 129 StGB).
3. illegale Herstellung von Betäubungsmitteln (§ 30 Abs. 1 Nr. 1 und § 30a Abs. 1 Nr. 1 BtmG).
4. Straftaten, die im Rahmen Organisierter Kriminalität begangen werden, und Geldwäsche (§ 261 StGB).
5. Erpressung (§ 253 StGB) und räuberische Erpressung (§ 255 StGB) mit unbekanntem Täter, wenn eine gemeingefährliche Straftat angedroht wird.
6. Wirtschaftsstraftaten.
7. Straftaten der Computerkriminalität in den Fällen der §§ 202 a, 263 a, 269, 270, 271, 274 Abs. 1 Nr. 2, 303 a, 303 b und 348 StGB.
8. Straftaten im Zusammenhang mit größeren Schadenslagen.
9. Angriffe auf den Luft- und Seeverkehr (§ 316 c StGB), soweit nicht die Voraussetzungen des § 4 vorliegen.

Sie sind im Rahmen der Erforschung und Verfolgung der genannten Straftaten auch für die Gefahrenabwehr zuständig. Das Polizeipräsidium Oberhausen ist, ohne Kriminalhauptstelle zu sein, in seinem Polizeibezirk zuständig für die Erforschung und Verfolgung von Straftaten nach Satz 1 Nr. 4.

(2) Die zu Kriminalhauptstellen bestimmten Polizeipräsidien sind ferner zuständig für die Verhütung und vorbeugende Bekämpfung sowie für die Erforschung und Verfolgung der politisch motivierten Kriminalität, insbesondere von Straftaten auf dem Gebiet des strafrechtlichen Staatsschutzes. Für die Verhütung von Straftaten der politisch motivierten Kriminalität im Rahmen der Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben aus Anlass von Versammlungen oder Veranstaltungen bleibt die Zuständigkeit der Kreispolizeibehörden gemäß § 7 Abs. 1 des Polizeiorganisationsgesetzes erhalten. Die zu Kriminal-

hauptstellen bestimmten Polizeipräsidien unterstützen sie dabei.

(3) Bedarf es zur Aufklärung einer der in Absatz 1 genannten Straftaten nicht des Einsatzes der Kräfte und Mittel der zur Kriminalhauptstelle bestimmten Polizeipräsidiums, kann es die Verfolgung der nach § 7 Abs. 1 des Polizeiorganisationsgesetzes örtlich zuständigen Kreispolizeibehörde mit deren Zustimmung überlassen.

(4) Die zu Kriminalhauptstellen bestimmten Polizeipräsidien sind für den Zeugenschutz zuständig.

(5) Die zu Kriminalhauptstellen bestimmten Polizeipräsidien unterstützen die Kreispolizeibehörden ihres Bereichs bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Kriminalitätsvorbeugung.

§ 3

Die Kreispolizeibehörde kann die Bearbeitung einer Straftat gegen die Umwelt wegen der Bedeutung der Tat oder der Stellung des Tatverdächtigen auf das zur Kriminalhauptstelle bestimmte Polizeipräsidium mit dessen Zustimmung übertragen. Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 kann eine Kreispolizeibehörde mit Zustimmung des zur Kriminalhauptstelle bestimmten Polizeipräsidiums oder dieses selbst die Bearbeitung von Straftaten der Verunreinigung eines Gewässers oder der umweltgefährdenden Abfallbeseitigung einschließlich anderer damit im Zusammenhang stehender Straftaten gegen die Umwelt auf das Polizeipräsidium der Wasserschutzpolizei mit dessen Zustimmung übertragen, soweit die Straftat beweis erhebliche Auswirkungen auf dessen örtlichen Zuständigkeitsbereich hat.

§ 4

Die Polizeipräsidien Bielefeld, Dortmund, Düsseldorf, Essen, Köln und Münster sind zuständig für die Erforschung und Verfolgung von Straftaten des erpresserischen Menschenraubs (§ 239 a StGB) und der Geiselnahme (§ 239 b StGB), wenn Täter bei Bekanntwerden der Tat Personen in ihrer Gewalt haben, und zwar

1. das Polizeipräsidium Bielefeld für die Kreispolizeibehörden im Regierungsbezirk Detmold.
2. das Polizeipräsidium Dortmund für die Kreispolizeibehörden im Regierungsbezirk Arnsberg.
3. das Polizeipräsidium Düsseldorf für seinen Polizeibezirk und die Polizeipräsidien Mönchengladbach und Wuppertal sowie die Landräte Mettmann, Neuss und Viersen als Kreispolizeibehörden.
4. das Polizeipräsidium Essen für seinen Polizeibezirk und die Polizeipräsidien Duisburg, Krefeld, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen sowie die Landräte Kleve und Wesel als Kreispolizeibehörden.
5. das Polizeipräsidium Köln für die Kreispolizeibehörden im Regierungsbezirk Köln.
6. das Polizeipräsidium Münster für die Kreispolizeibehörden im Regierungsbezirk Münster.

Sie sind im Rahmen der Erforschung und Verfolgung der genannten Straftaten auch für die Gefahrenabwehr zuständig.

§ 5

Die Pflicht der nach § 7 Abs. 1 des Polizeiorganisationsgesetzes örtlich zuständigen Kreispolizeibehörden zum ersten Angriff und zur Durchführung der notwendigen unaufschiebbaren Maßnahmen bleibt unberührt. Sie haben die zu Kriminalhauptstellen bestimmten Polizeipräsidien unverzüglich zu unterrichten, wenn sich der Verdacht einer in deren Zuständigkeit fallenden Straftat ergibt.

§ 6

Die Aufgaben als Kriminalhauptstellen nehmen die hierzu bestimmten Polizeipräsidien mit eigenen Kräften und Mitteln wahr. Die nach § 7 Abs. 1 des Polizeiorganisationsgesetzes örtlich zuständigen Kreispolizeibehörden haben sie dabei zu unterstützen.

§ 7

Aufgabenübertragungen in Einzelfällen gemäß § 7 Abs. 5 des Polizeiorganisationsgesetzes bleiben unberührt.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Bestimmung von Kreispolizeibehörden zu Kriminalhauptstellen vom 10. Januar 1983 (GV. NRW. S. 11) außer Kraft.

Düsseldorf, den 17. Dezember 2002

Der Innenminister des Landes
Nordrhein-Westfalen

Dr. Fritz Behrens

– GV. NRW. 2002 S. 639.

2120
2122
2124

Gesetz

**zur Umsetzung der EU-Richtlinien 92/51/EWG
des Rates vom 18. Juni 1992
über eine zweite allgemeine Regelung
zur Anerkennung
beruflicher Befähigungsnachweise und 2001/19/EG
des Europäischen Parlaments
und des Rates vom 14. Mai 2001
zur Änderung der Richtlinien 89/48/EWG
und 92/51/EWG des Rates
über eine allgemeine Regelung
zur Anerkennung beruflicher
Befähigungsnachweise im Bereich
der nichtärztlichen und ärztlichen Heilberufe
Vom 17. Dezember 2002**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

**zur Umsetzung der EU-Richtlinien 92/51/EWG
des Rates vom 18. Juni 1992
über eine zweite allgemeine Regelung
zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise
und 2001/19/EG des Europäischen Parlaments
und des Rates vom 14. Mai 2001
zur Änderung der Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG
des Rates über eine allgemeine Regelung
zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise
im Bereich der nichtärztlichen
und ärztlichen Heilberufe**

2120

Artikel 1

Das Gesetz über die Ermächtigung zum Erlass von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für Berufe des Gesundheitswesens und der Familienpflege vom 6. Oktober 1987 (GV. NRW. S. 342), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt geändert:

Im einzigen Paragraphen werden

1. in Absatz 1 die Wörter „Orthoptisten/Orthoptistinnen“ und
2. in Absatz 2 Nr. 1 die Wörter „Amtsapotheker(innen) die Approbation als Apotheker(in)“ sowie die Wörter „Orthoptisten/Orthoptistinnen den Sekundärabschluss I – Fachoberschulreife – oder einen entsprechenden Bildungsstand,“ gestrichen;

3. in Absatz 2 am Ende von Nummer 6 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 7 eingefügt:

„7. die Anerkennung der Gleichwertigkeit von außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworbenen abgeschlossenen Ausbildungen.“

4. in Absatz 4 die Wörter „Orthoptisten/Orthoptistinnen“ gestrichen.

2120

Artikel 2

§ 22 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Gesundheitsaufseher(innen) (APO-Ges-Aufs.) vom 22. Oktober 1988 (GV. NRW. S. 436), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 6 wird folgender neuer Absatz 7 eingefügt:

„(7) Eine außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworbene abgeschlossene Ausbildung gilt als Ausbildung im Sinne dieser Verordnung, wenn die Gleichwertigkeit der Ausbildung nachgewiesen ist. Antragstellende Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder in einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes eine Ausbildung abgeschlossen haben, die in diesem Staat zur Ausübung eines dem Beruf des Gesundheitsaufsehers entsprechenden Berufes befähigt, erfüllen die Voraussetzungen, wenn das in dem betreffenden Mitgliedstaat oder Vertragsstaat ausgestellte Diplom, das den Mindestanforderungen des Artikels 1 Buchstabe a der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 209 S. 7) entspricht oder wenn ein Prüfungszeugnis vorgelegt wird, das den Mindestanforderungen des Artikels 1 Buchstabe b der genannten Richtlinie entspricht oder wenn sie einen Ausbildungsnachweis nach Artikel 6 Buchstabe b der genannten Richtlinie vorlegen, wenn sie einen dem Beruf des Gesundheitsaufsehers entsprechenden Beruf in den vorhergehenden zehn Jahren mindestens zwei Jahre lang in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat ausgeübt haben, der diesen Beruf nicht gemäß Artikel 1 Buchstabe e und Buchstabe f Unterabsatz 1 der genannten Richtlinie reglementiert, und sie, sofern ihre bisherige Ausbildung sich hinsichtlich der theoretischen und praktischen Fachgebiete wesentlich von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 dieser Verordnung unterscheidet, nach ihrer Wahl entweder einen Anpassungslehrgang durchgeführt oder sich einer Eignungsprüfung unterzogen haben. Wenn die antragstellende Person weder ein Diplom noch ein Prüfungszeugnis noch Ausbildungsnachweise nach Satz 1 besitzt, gilt die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 1 als erfüllt, wenn sie in dem betreffenden Beruf in den vergangenen zehn Jahren mindestens drei Jahre lang in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat, der diesen Beruf nicht reglementiert, ausgeübt und einen Anpassungslehrgang absolviert hat. Der Anpassungslehrgang darf die Dauer von zwei Jahren nicht überschreiten. Vor Durchführung des Anpassungslehrgangs und der Eignungsprüfung ist zu prüfen, ob die von der antragstellenden Person während ihrer Berufserfahrung erworbenen Kenntnisse die Unterschiede ganz oder teilweise abdecken.“*

*Satz 4 beruht auf der Umsetzung der Richtlinie 2001/19/EG“

2. Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.

2120

Artikel 3

§ 23 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für sozialmedizinische Assistenten/Assistentinnen (APO-

SMA) vom 18. März 1993 (GV. NRW. S. 136), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt geändert:

Nach Satz 3 werden folgende neue Sätze eingefügt:

„Die antragstellende Person hat das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung zu wählen. Ein Anpassungslehrgang ist zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung ist abzulegen, wenn die Ausbildung wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 aufweist und die nachgewiesene Berufserfahrung nicht zum Ausgleich der festgestellten wesentlichen Unterschiede geeignet ist.“

*Sätze 4 und 5 beruhen auf der Umsetzung der Richtlinie 2001/19 EG.

2124

Artikel 4

Das Weiterbildungsgesetz Alten- und Krankenpflege – WGAuKrpfl – vom 24. April 1990 (GV. NRW. S. 270), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden

1.1 im Absatz 1 nach dem Wort „Krankenhaushygiene“ das Wort „/Hygiene“ eingefügt, das Komma nach dem Wort „Psychiatrie“ durch die Wörter „und in der“ ersetzt sowie die Wörter „und in der Unterrichtserteilung“ gestrichen.

1.2 im Absatz 2 nach den Wörtern „Fähigkeiten in der“ das Wort „Psychiatrie.“ und nach dem Wort „Gerontopsychiatrie“ die Wörter „in der Hygiene“ eingefügt.

2. In § 3 Abs. 2 werden die Wörter „als Altenpfleger/in nach § 20 des RdErl. des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 10. Mai 1988 über die Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von Altenpflegerinnen und Altenpflegern (MBL NRW. S. 794) oder einer inhaltsgleichen Bestimmung“ durch die Wörter „als Altenpflegerinnen und Altenpfleger nach dem Altenpflegegesetz – AltPflG – vom 17. November 2000 (BGBl. I S. 1513), geändert durch Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4410).“ ersetzt.

3. In § 7 Abs. 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Der für das Gesundheitswesen zuständige Minister“ durch die Wörter „Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium“ ersetzt.

4. In § 7 Abs. 1 werden der Punkt am Ende von Nummer 6 durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 7 eingefügt:

„7. die Anerkennung der Gleichwertigkeit von außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworbenen abgeschlossenen Weiterbildungen.“

2124

Artikel 5

Die Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung zu Fachkrankenschwestern, -pflegern, Fachkinderkrankenschwestern und -pflegern, Fachaltenpflegerinnen und -pflegern in der Psychiatrie (WeiVPs) vom 11. April 1995 (GV. NRW. S. 323), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 23 wird folgender neuer § 24 eingefügt:

„§ 24

Gleichwertigkeit der Weiterbildung

(1) Eine außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworbene abgeschlossene Weiterbildung erfüllt die

Voraussetzungen nach dieser Verordnung, wenn die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes gegeben ist.

(2) Für Personen, die eine Erlaubnis zur Führung der Weiterbildungsbezeichnung beantragen, gilt die Voraussetzung des Absatzes 1 als erfüllt, wenn sie in einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes eine Ausbildung als Krankenschwester oder Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, abgeschlossen haben und nach § 2 Abs. 3 und 4 sowie § 30 Krankenpflegegesetz vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 893) in der jeweils geltenden Fassung nachweisen und eine gleichwertige Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen haben.

(3) Die Voraussetzung nach Absatz 1 gilt für Personen, die den Abschluss der aus Anhang C der Richtlinie 92/51/EWG aufgeführten einschlägigen Ausbildungsgänge nachweisen, als erfüllt.

(4) Eine außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworbene abgeschlossene einschlägige Ausbildung oder Weiterbildung auf der Grundlage einer Altenpflegeausbildung ist anzuerkennen, wenn die Gleichwertigkeit nachgewiesen ist. Die Voraussetzung gilt als erfüllt, wenn die antragstellende Person in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder in einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes eine einschlägige Aus- oder Aus- und Weiterbildung abgeschlossen hat und dies durch Vorlage eines den Mindestanforderungen des Artikels 1 Buchstabe a der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens 3-jährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG Nr. L 19 S. 16) in der jeweils geltenden Fassung, oder des Artikels 1 Buchstabe a der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 209 S. 25) in der jeweils geltenden Fassung entsprechenden Diploms des betreffenden Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes nachweist, sofern die Aus- und die Weiterbildung im Herkunftsstaat keine wesentlichen Unterschiede im Vergleich zu der Altenpflegeausbildung nach dem Gesetz über die Berufe in der Altenpflege (Altenpflegegesetz – AltPflG) vom 17. November 2002 (BGBl. I S. 1513), geändert durch Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4410), und zu der nach dieser Verordnung geregelten Weiterbildung hinsichtlich ihrer Dauer oder Inhalte aufweisen. Einem Diplom nach Satz 1 wird gleichgestellt ein Prüfungszeugnis, das dem Artikel 1 Buchstabe b der Richtlinie 92/51/EWG entspricht, wenn die antragstellende Person nach Maßgabe des Artikels 5 Abs. 2 der genannten Richtlinie einen Anpassungslehrgang abgeschlossen oder eine Eignungsprüfung abgelegt hat. Die antragstellende Person hat das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung zu wählen. Ein Anpassungslehrgang ist zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung ist abzulegen, wenn die Ausbildung wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 aufweist. Der Anpassungslehrgang darf die Dauer von zwei Jahren nicht überschreiten. Über den Antrag ist spätestens 4 Monate nach Vorlage des Nachweises über das Vorliegen der Voraussetzungen des Gesetzes zu entscheiden.

(5) Wird von der antragstellenden Person verlangt, dass ein Anpassungslehrgang absolviert oder eine Eignungsprüfung abgelegt werden soll, prüft der Kreis oder die kreisfreie Stadt zuvor, ob die von der antragstellenden Person während der Berufserfahrung erworbenen Kenntnisse die wesentlichen Unterschiede ganz oder teilweise abdecken.* Der Kreis oder die kreisfreie Stadt trifft die Entscheidung innerhalb einer Frist von 4 Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem die antragstellende Person den Antrag zusammen mit den vollständigen Unterlagen einreicht. Die antragstellende Person hat das Recht, zusätzlich zu der Berufsbezeichnung nach dieser Verordnung ihre im Mitglied-

staat geführte Ausbildungsbezeichnung und ihre Abkürzung im Aufnahmestaat zu führen.

(6) Die von den zuständigen Behörden des Mitgliedsstaates ausgestellten Bescheinigungen, aus denen hervorgeht, dass die persönliche Zuverlässigkeit gegeben ist, gilt als ausreichender Nachweis im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Berufe in der Altenpflege (Altenpflegegesetz – AltPflG). Soweit diese Bescheinigungen von den zuständigen Stellen des Heimat- oder Herkunftsmitgliedsstaates nicht ausgestellt werden, sind sie durch eine eidesstattliche Erklärung zu ersetzen. Die im Mitgliedsstaat geforderte Bescheinigung über die körperliche oder geistige Gesundheit gilt als ausreichender Nachweis und als Voraussetzung für die Erlaubniserteilung. Wird im Mitgliedsstaat für die Aufnahme oder die Ausübung des betreffenden Berufs ein solches Zeugnis nicht verlangt, ist eine von den zuständigen Behörden dieses Staates ausgestellte Bescheinigung anzuerkennen. Der Kreis oder die kreisfreie Stadt kann verlangen, dass die Nachweise und Bescheinigungen nach den Absätzen 1 und 2 bei ihrer Vorlage nicht älter als 3 Monate sind.“

*Satz 1 beruht auf der Umsetzung der Richtlinie 2001/19/EG

2. Die bisherigen §§ 24 und 25 werden §§ 25 und 26.

2124

Artikel 6

Die **Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung zu Fachkrankenschwestern, -pflegern, Fachkinderkrankenschwestern und -pflegern in der Intensivpflege und Anästhesie (WeiVIAPfl)** vom 11. April 1995 (GV. NRW. S. 305), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 23 wird folgender neuer § 24 eingefügt:

„§ 24

Gleichwertigkeit der Weiterbildung

(1) Eine außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworbene abgeschlossene Weiterbildung erfüllt die Voraussetzungen nach dieser Verordnung, wenn die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes gegeben ist.

(2) Für Personen, die eine Erlaubnis zur Führung der Weiterbildungsbezeichnung beantragen, gelten die Voraussetzungen des Absatzes 1 als erfüllt, wenn sie in einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes eine Ausbildung als Krankenschwester oder Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, abgeschlossen haben und nach § 2 Abs. 3 und 4 sowie § 30 Krankenpflegegesetz vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 893) in der jeweils geltenden Fassung nachweisen und eine gleichwertige Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen haben.

(3) Die Voraussetzung nach Absatz 1 gilt für Personen, die den Abschluss der aus Anhang C der Richtlinie 92/51/EWG aufgeführten einschlägigen Ausbildungsgänge nachweisen, als erfüllt.

(4) Wird von der antragstellenden Person verlangt, dass ein Anpassungslehrgang absolviert oder eine Eignungsprüfung abgelegt werden soll, prüft der Kreis oder die kreisfreie Stadt zuvor, ob die von der antragstellenden Person während der Berufserfahrung erworbenen Kenntnisse die wesentlichen Unterschiede ganz oder teilweise abdecken.* Der Kreis oder die kreisfreie Stadt trifft die Entscheidung innerhalb einer Frist von 4 Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem die antragstellende Person den Antrag zusammen mit den vollständigen Unterlagen einreicht. Die antragstellende Person hat das Recht, zusätzlich zu der Berufsbezeichnung nach dieser Verordnung ihre im Mitgliedsstaat geführte Ausbildungsbezeichnung und ihre Abkürzung im Aufnahmestaat zu führen.“

*Satz 1 beruht auf der Umsetzung der Richtlinie 2001/19/EG

2. Die bisherigen §§ 24 und 25 werden §§ 25 und 26.

2124

Artikel 7

Die **Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung zu Fachkrankenschwestern, -pflegern, Fachkinderkrankenschwestern und -pflegern für den Operationsdienst (WeiV-OP)** vom 11. April 1995 (GV. NRW. S. 296), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 23 wird folgender neuer § 24 eingefügt:

„§ 24

Gleichwertigkeit der Weiterbildung

(1) Eine außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworbene abgeschlossene Weiterbildung erfüllt die Voraussetzungen nach dieser Verordnung, wenn die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes gegeben ist.

(2) Für Personen, die eine Erlaubnis zur Führung der Weiterbildungsbezeichnung beantragen, gelten die Voraussetzungen des Absatzes 1 als erfüllt, wenn sie in einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes eine Ausbildung als Krankenschwester oder Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, abgeschlossen haben und nach § 2 Abs. 3 und 4 sowie § 30 Krankenpflegegesetz vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 893) in der jeweils geltenden Fassung nachweisen und eine gleichwertige Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen haben

(3) Wird von der antragstellenden Person verlangt, dass ein Anpassungslehrgang absolviert oder eine Eignungsprüfung abgelegt werden soll, prüft der Kreis oder die kreisfreie Stadt zuvor, ob die von der antragstellenden Person während der Berufserfahrung erworbenen Kenntnisse die wesentlichen Unterschiede ganz oder teilweise abdecken.* Der Kreis oder die kreisfreie Stadt trifft die Entscheidung innerhalb einer Frist von 4 Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem die antragstellende Person den Antrag zusammen mit den vollständigen Unterlagen einreicht. Die antragstellende Person hat das Recht, zusätzlich zu der Berufsbezeichnung nach dieser Verordnung ihre im Mitgliedsstaat geführte Ausbildungsbezeichnung und ihre Abkürzung im Aufnahmestaat zu führen.“

*Satz 1 beruht auf der Umsetzung der Richtlinie 2001/19/EG

2. Die bisherigen §§ 24 und 25 werden §§ 25 und 26.

2124

Artikel 8

Die **Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung zu Fachkrankenschwestern, -pflegern, Fachkinderkrankenschwestern und -pflegern für Krankenhaushygiene – Hygienefachkraft – (WeiVHygPfl)** vom 11. April 1995 (GV. NRW. S. 315), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 23 wird folgender neuer § 24 eingefügt:

„§ 24

Gleichwertigkeit der Weiterbildung

(1) Eine außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworbene abgeschlossene Weiterbildung erfüllt die Voraussetzungen nach dieser Verordnung, wenn die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes gegeben ist.

(2) Für Personen, die eine Erlaubnis zur Führung der Weiterbildungsbezeichnung beantragen, gelten die

Voraussetzungen des Absatzes 1 als erfüllt, wenn sie in einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes eine Ausbildung als Krankenschwester oder Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, abgeschlossen haben und nach § 2 Abs. 3 und 4 sowie § 30 Krankenpflegegesetz vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 893) in der jeweils geltenden Fassung nachweisen und eine gleichwertige Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen haben.

(3) Wird von der antragstellenden Person verlangt, dass ein Anpassungslehrgang absolviert oder eine Eignungsprüfung abgelegt werden soll, prüft der Kreis oder die kreisfreie Stadt zuvor, ob die von der antragstellenden Person während der Berufserfahrung erworbenen Kenntnisse die wesentlichen Unterschiede ganz oder teilweise abdecken.* Der Kreis oder die kreisfreie Stadt trifft die Entscheidung innerhalb einer Frist von 4 Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem die antragstellende Person den Antrag zusammen mit den vollständigen Unterlagen einreicht. Die antragstellende Person hat das Recht, zusätzlich zu der Berufsbezeichnung nach dieser Verordnung ihre im Mitgliedstaat geführte Ausbildungsbezeichnung und ihre Abkürzung im Aufnahmestaat zu führen.“

*Satz 1 beruht auf der Umsetzung der Richtlinie 2001/19/EG

2. Die bisherigen §§ 24 und 25 werden §§ 25 und § 26.

2122

Artikel 9

Das **Heilberufsgesetz (HeilBerG)** vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Kurse“ die Wörter „und anderer geeigneter Fortbildungsmaßnahmen“ eingefügt.
2. An § 36 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Sie ist angemessen zu vergüten.“
3. § 39 wird wie folgt geändert:

3.1 An Absatz 7 werden folgende Sätze angefügt:

„Bei Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum berücksichtigt sie auch deren Berufserfahrung und Zusatzausbildung. Sie prüft gemäß der Richtlinie 2001/19/EG vom 14. Mai 2001 in der jeweils geltenden Fassung eine außerhalb der Europäischen Union absolvierte Weiterbildung, die durch einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union anerkannt wurde sowie die in einem Mitgliedstaat absolvierten Ausbildungsgänge und die dort erworbene Berufserfahrung. Die Entscheidung ist innerhalb von drei Monaten zu treffen, wenn die Antragsunterlagen vollständig vorliegen.“

3.2 In Absatz 8 werden die Wörter „anderen“ gestrichen.

4. Nach § 47 wird folgender neuer § 47a eingefügt:

„§ 47a

Abweichend von § 39 Abs. 8 erkennen die Ärztekammern auch eine vor dem 1. Januar 1995 abgeschlossene spanische Facharztausbildung an, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 9 Abs. 2a der Richtlinie 93/16/EWG des Rates vom 5. April 1993 in der Fassung der Richtlinie 2001/19/EG vorliegen.“

5. § 54 wird wie folgt geändert:

5.1 In Absatz 1 werden die Wörter „ – ABl. Nr. L 165/1 vom 7. Juli 1993 – “ durch die Wörter „in der Fassung der Richtlinie 2001/19/EG“ ersetzt.

5.2 An Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Wurden Zeiten des im Rahmen des Medizinstudiums abzuleistenden Praktischen Jahres in der Allgemeinmedizin absolviert, ist die entsprechende Zeit anzurechnen.“

6. § 54 Abs. 7 wird gestrichen.

7. In § 55 Abs. 1 Satz 2 letzter Halbsatz wird die Zahl „60“ durch die Zahl „50“ ersetzt.

Artikel 10

Die durch dieses Gesetz geänderten Rechtsverordnungen können aufgrund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 11

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Dezember 2002

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident

(L. S.)

Peer Steinbrück

Der Minister
für Wirtschaft und Arbeit
Harald Schartau

Die Ministerin
für Gesundheit, Soziales,
Frauen und Familie

Birgit Fischer

Die Ministerin
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Bärbel Höhn

– GV. NRW. 2002 S. 641.

223

Gesetz zur Errichtung der Universität Duisburg-Essen und zur Umwandlung der Gesamthochschulen

Vom 18. Dezember 2002

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Errichtung der Universität Duisburg-Essen und zur Umwandlung der Gesamthochschulen

223

Artikel 1

Errichtung der Universität Duisburg-Essen

§ 1

Errichtung, Auflösung

(1) Mit Wirkung zum 1. Januar 2003 ist die Universität Duisburg – Essen in Duisburg und Essen errichtet. Gleichzeitig sind die Universitäten-Gesamthochschulen Duisburg und Essen aufgelöst.

(2) Die Fachbereiche, Einrichtungen und Studiengänge der aufgelösten Hochschulen sind bis zu ihrer Neuordnung solche der Universität. Die sich auf sie beziehenden Studien- und Prüfungsordnungen und sonstigen Ordnungen gelten bis zum Erlass neuer Ordnungen sinngemäß als Ordnungen der Universität weiter.

(3) Die bisherigen Verwaltungen der aufgelösten Hochschulen bilden die Hochschulverwaltung der Universität.

(4) Die Universität ist ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Hochschulen.

(5) Für die Universität gelten die Vorschriften des Hochschulgesetzes (HG), soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt.

§ 2

Hochschulpersonal. Studierende. korporationsrechtliche Stellung

(1) Die im Landesdienst stehenden Beamtinnen und Beamten, Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter, die bislang an den aufgelösten Hochschulen tätig waren, sind Beamtinnen und Beamte, Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter an der Universität.

(2) Die in die Studiengänge der aufgelösten Hochschulen eingeschriebenen Studierenden, Zweithörerinnen und Zweithörer sowie Gasthörerinnen und Gasthörer sind durch die Universität übernommen.

(3) Die bisherige mitgliedschaftsrechtliche und dienstrechtliche Stellung der Hochschulmitglieder und -angehörigen und Funktionsträgerinnen und Funktionsträger bleibt unberührt, soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt wird.

§ 3

Haushaltsrechtliche Umsetzung der Stellen und Mittel

Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung setzt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Planstellen, Stellen und Mittel der aufgelösten Hochschulen nach den einschlägigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen an die Universität um.

§ 4

Gründungsrektorat

(1) Die Amtszeit der Rektoren sowie der Prorektorinnen und Prorektoren der aufgelösten Hochschulen ist mit deren Auflösung beendet.

(2) Die Universität wird für die Dauer von vier Jahren von einem Gründungsrektorat geleitet. Für das Gründungsrektorat gelten die Vorschriften des HG, soweit sich aus diesem Gesetz nichts Abweichendes ergibt. Bis zur Bildung des Gründungsrektorats gemäß Absatz 4 wird die Universität von einem vorläufigen Gründungsrektorat, bestehend aus der Gründungsrektorin oder dem Gründungsrektor, zwei vorläufigen Gründungsprorektorinnen oder Gründungsprorektoren und den beiden Kanzlern nach Absatz 6, geleitet. Bis zur Bildung des vorläufigen Gründungsrektorats wird die Universität von der Gründungsrektorin oder dem Gründungsrektor oder von einer oder einem oder mehreren durch das Ministerium für Wissenschaft und Forschung zu bestellenden Beauftragten geleitet.

(3) Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung bestellt ab 1. Januar 2003 eine Gründungsrektorin oder einen Gründungsrektor, die oder der zum Zeitpunkt der Auflösung nicht Mitglied oder Angehörige bzw. Angehöriger der aufgelösten Hochschulen sein soll. Die Gründungsrektorin oder der Gründungsrektor ist Dienstvorsetzte oder Dienstvorgesetzter des Hochschulpersonals und Dienststellenleiter im Sinne des Landespersonalvertretungsgesetzes.

(4) Auf Vorschlag der Gründungsrektorin oder des Gründungsrektors wählt der Gründungssenat gem. § 6 unverzüglich je zwei Mitglieder der aufgelösten Hochschulen aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren als Gründungsprorektorinnen oder Gründungsprorektoren. Bis zu ihrer Wahl bestellt die Gründungsrektorin oder der Gründungsrektor unverzüglich jeweils eine vorläufige Gründungsprorektorin oder einen vorläufigen Gründungsprorektor aus der Gruppe der Professorinnen oder Professoren der aufgelösten Hochschulen als Mitglieder des vorläufigen Gründungsrektorats.

(5) Vorbehaltlich einer Versetzung der Kanzler der aufgelösten Hochschulen in den einstweiligen Ruhestand

durch das Ministerium für Wissenschaft und Forschung gehören dem Gründungsrektorat die Kanzler der aufgelösten Hochschulen an. Für Maßnahmen gemäß § 39 LBG wird der Zeitpunkt für den Beginn der in § 39 Satz 2 LBG genannten Frist auf den 1. Juli 2003 festgesetzt.

(6) Die Kanzler der aufgelösten Hochschulen nehmen unbeschadet des Absatzes 5 das Amt des Kanzlers der Universität gemeinsam wahr. Sie stimmen die Amtsführung untereinander ab. Im Gründungsrektorat und im vorläufigen Gründungsrektorat verfügen sie gemeinsam über eine Stimme. Bis zur Bildung des vorläufigen Gründungsrektorats gemäß Absatz 4 unterstützen sie beratend die Gründungsrektorin oder den Gründungsrektor bei der Leitung der Universität.

§ 5

Neuordnung. Hochschulentwicklungsplan

Bis zum 1. Januar 2004 ordnet das Gründungsrektorat die Fächerstruktur, Fachbereichsgliederung, Einrichtungen und Studiengänge sowie die Hochschulverwaltung im Rahmen des Hochschulentwicklungsplans neu.

§ 6

Gründungssenat. erweiterter Gründungssenat

(1) Mit der Errichtung der Universität sind die Senate der aufgelösten Hochschulen aufgelöst. Die Universität bildet unverzüglich, spätestens bis zum 1. Juni 2003, einen Gründungssenat und einen erweiterten Gründungssenat, für die die Vorschriften des HG gelten, soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder des Gründungssenats sind insgesamt 14 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppen gemäß § 13 Abs. 1 HG, von denen acht der Gruppe gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 HG und je zwei den Gruppen gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 HG angehören. Jeweils die Hälfte der Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppen werden aus dem Kreis der jeweiligen Mitglieder der aufgelösten Hochschulen nach Gruppen getrennt gewählt.

(3) Stimmberechtigte Mitglieder des erweiterten Gründungssenats sind insgesamt 24 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppen gemäß § 13 Abs. 1 HG; die Sitze dieser Gruppen stehen im Verhältnis 2:1:1:2. Die Mitglieder des Gründungssenats sind Mitglieder des erweiterten Gründungssenats. Die übrigen Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppen gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 HG werden jeweils zur Hälfte aus dem Kreis der jeweiligen Mitglieder der aufgelösten Hochschulen nach Gruppen getrennt gewählt.

(4) Das Nähere zur Wahl und zur Stellvertretung der gewählten Vertreterinnen oder Vertreter der Mitgliedergruppen regelt eine Wahlordnung, die die Hochschulleitung gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 erlässt.

(5) Der Gründungssenat und der erweiterte Gründungssenat wählen aus ihrer Mitte je eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(6) Die Vorsitzenden der Gründungspersonalräte gehören dem Gründungssenat und dem erweiterten Gründungssenat mit beratender Stimme an.

§ 7

Vorläufige Grundordnung, Grundordnung

(1) Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung erlässt für die Universität unverzüglich eine vorläufige Grundordnung.

(2) Der erweiterte Gründungssenat beschließt bis zum 1. Juli 2004 eine neue Grundordnung, auf deren Grundlage die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger und die Gremien mit Ausnahme des Leitungsgremiums der Universität unverzüglich zu wählen und zu bestellen sind.

§ 8

Gründungskommission

(1) Zur Unterstützung des Gründungsrektorats und des Gründungssenats kann dieser eine Gründungskommission bilden.

(2) Zu den Aufgaben der Gründungskommission gehören insbesondere Neuordnungsfragen im Bereich der Organisation und Struktur, der Studiengänge und der Lehre und der Entwicklung des Forschungsprofils.

(3) Die Senats- und Rektoratskommissionen und der Ausschuss für Lehrerbildung der aufgelösten Hochschulen sind aufgelöst. Auf die Bildung von Kommissionen über die Gründungskommission hinaus soll bis zum 1. Juli 2004 verzichtet werden.

§ 9

Gleichstellungsbeauftragte. Gleichstellungskommission

(1) Die Gleichstellungsbeauftragten der aufgelösten Hochschulen und deren Stellvertreter:innen nehmen ihr Amt bis zur Neuwahl nach der neuen Grundordnung gemäß § 7 Abs. 2 gemeinsam wahr.

(2) Zur Beratung und Unterstützung der Hochschule und der Gleichstellungsbeauftragten wird eine Gleichstellungskommission gebildet, deren Aufgaben sich gemäß § 23 Abs. 2 und 3 HG und § 19 Abs. 2 Satz 4 LGG bestimmen. Stimmberechtigte Mitglieder sind jeweils drei Vertreter:innen oder Vertreter der Gruppe der Professor:innen und Professoren und jeweils zwei Vertreter:innen und Vertreter der übrigen Gruppen gemäß § 13 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 HG aus den Gleichstellungskommissionen der aufgelösten Hochschulen. Den Vorsitz nehmen die bisherigen Gleichstellungsbeauftragten der aufgelösten Hochschulen gemeinsam mit einer Stimme wahr.

§ 10

Übrige Gremien. Funktionsträger:innen und Funktionsträger

Die übrigen Gremien und Funktionsträger:innen und Funktionsträger der aufgelösten Hochschulen sind Gremien und Funktionsträger:innen und Funktionsträger der Universität und bleiben bis zu ihrer jeweiligen Neuwahl infolge der Neuordnung der Universität gemäß § 5 oder der neuen Grundordnung gemäß § 7 Abs. 2 im Amt.

§ 11

Studierendenschaft

(1) Die Studierendenschaften der aufgelösten Hochschulen bilden die Studierendenschaft der Universität.

(2) Bis zum 1. Juli 2003 wird ein neues Studierendenparlament gewählt.

(3) Bis zu seiner Neuwahl besteht das Studierendenparlament der Universität aus den Mitgliedern der Studierendenparlamente der aufgelösten Hochschulen.

(4) Bis zur Neuwahl des Allgemeinen Studierendenausschusses der Universität besteht dieser aus den Allgemeinen Studierendenausschüssen der aufgelösten Hochschulen. Den Vorsitz nehmen die bisherigen Vorsitzenden der Allgemeinen Studierendenausschüsse der aufgelösten Hochschulen gemeinsam mit einer Stimme wahr.

(5) Das neugewählte Studierendenparlament gibt sich unverzüglich eine Satzung. Bis zu deren In-Kraft-Treten setzt das Studierendenparlament in seiner ersten Sitzung eine der Satzungen der aufgelösten Hochschulen als Übergangssatzung in Kraft.

(6) Bis zur Neuordnung der Universität gemäß § 5 bleiben die bisherigen Fachschaftsorgane der aufgelösten Hochschulen auf der Grundlage der bisherigen Fachschaftsordnungen im Amt.

§ 12

Gründungspersonalräte

(1) Die Personalräte der aufgelösten Hochschulen bilden unverzüglich einen Gründungspersonalrat für die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter:innen und Mitarbeiter und einen Gründungspersonalrat für die weiteren Mitarbeiter:innen und Mitarbeiter. Die Gründungspersonalräte nehmen die Rechte der Personalräte nach dem Landespersonalvertretungsgesetz wahr.

(2) In den Gründungspersonalrat für die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter:innen und Mitarbeiter wählen die Mitglieder des entsprechenden Personalrats der aufgelösten Universität Gesamthochschule Duisburg fünf und die der aufgelösten Universität – Gesamthochschule Essen sieben Mitglieder jeweils aus ihrer Mitte und bestellen jeweils eine entsprechende Anzahl von Ersatzmitgliedern.

(3) In den Gründungspersonalrat für die weiteren Mitarbeiter:innen und Mitarbeiter wählen die Mitglieder der entsprechenden Personalräte der aufgelösten Hochschulen jeweils sechs Mitglieder aus ihrer Mitte und bestellen jeweils eine entsprechende Anzahl von Ersatzmitgliedern: sie beachten dabei die Gruppenverhältnisse im Sinne von § 14 Abs. 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes.

(4) Die Gründungspersonalräte wählen aus ihrer Mitte jeweils eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(5) Die Amtszeit der Gründungspersonalräte endet am 30. Juni 2004.

§ 13

Ersatzvornahme

Soweit Entscheidungen oder Maßnahmen der zuständigen Gremien und Funktionsträger:innen und Funktionsträger nach diesem Gesetz nicht oder nicht fristgemäß getroffen werden, kann das Ministerium für Wissenschaft und Forschung anstelle der Universität nach deren Anhörung entscheiden oder anstelle der Universität das Erforderliche veranlassen.

§ 14

Gerichtsstand

Gerichtsstand der Universität ist Essen.

§ 15

Ende der Gründungsphase

(1) Die Amtszeit des Gründungsrektorats endet zum 31. Dezember 2006.

(2) Die Amtszeit der übrigen Gründungsgremien endet mit dem Zeitpunkt der Neubildung der Gremien nach der neuen Grundordnung gemäß § 7 Abs. 2.

223

Artikel 2

Änderungen des **Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG)** vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 812) zur Umwandlung der Universitäten-Gesamthochschulen

1. § 1 Abs. 2 Satz 1 HG wird wie folgt neu gefasst:

„Folgende Hochschulen sind im Sinne dieses Gesetzes Universitäten:

1. die Technische Hochschule Aachen.
2. die Universität Bielefeld.
3. die Universität Bochum.
4. die Universität Bonn.
5. die Universität Dortmund.
6. die Universität Düsseldorf.
7. die Universität Duisburg-Essen.
8. die Fernuniversität in Hagen.
9. die Universität Köln.
10. die Deutsche Sporthochschule Köln
11. die Universität Münster.
12. die Universität Paderborn.
13. die Universität Siegen und
14. die Universität Wuppertal.“

2. § 65 HG wird wie folgt neu gefasst:

„§ 65

Einschreibung

(1) Eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber wird für einen oder mehrere Studiengänge eingeschrieben, wenn sie oder er die hierfür erforderliche Qualifikation und die sonstigen Zugangsvoraussetzungen nachweist und kein Zugangshindernis vorliegt. Die Einschreibung wird in der Einschreibungsordnung geregelt. Darin trifft die Hochschule auch Bestimmungen über Art, Umfang und Behandlung der zu erhebenden und zu verarbeitenden personenbezogenen Daten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und insbesondere für einen mit maschinellen Verfahren und Datenträgern unterstützten Studierendenausweis erforderlich sind; sie unterrichtet die Studierenden über die Einsatzmöglichkeiten des Studierendenausweises. Das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen ist zu beachten.

(2) Eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber kann für mehrere Studiengänge, für die eine Zulassungsbeschränkung mit Auswahlverfahren besteht, durch das Studienbewerberinnen und Studienbewerber vom Erststudium ausgeschlossen werden, nur eingeschrieben werden, wenn dies wegen einer für den berufsqualifizierenden Abschluss vorgeschriebenen Studiengangkombination erforderlich ist.

(3) Ist der von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber gewählte Studiengang oder sind die gewählten Studiengänge mehreren Fachbereichen zugeordnet, so hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bei der Einschreibung den Fachbereich zu wählen, dem sie oder er angehören will. Wird zwischen Hochschulen ein gemeinsamer Studiengang im Sinne des § 109 Satz 3 vereinbart, so werden Studienbewerberinnen und Studienbewerber entsprechend der Vereinbarung an einer der beteiligten Hochschulen eingeschrieben.

(4) Die Einschreibung kann befristet werden, wenn der gewählte Studiengang an der Hochschule nur teilweise angeboten wird. Entsprechendes gilt, wenn der gewählte Studiengang Zulassungsbeschränkungen unterliegt und für einen Teil dieses Studiengangs eine höhere Ausbildungskapazität als für einen späteren Teil besteht.

(5) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der nach Ablauf eines Semesters das Studium in demselben Studiengang fortsetzen will, hat sich innerhalb der vorgeschriebenen Fristen bei der Hochschule zurückzumelden. Auf Antrag kann eine Studierende oder ein Studierender aus wichtigem Grund vom Studium beurlaubt werden.“

3. § 66 HG wird wie folgt neu gefasst:

„§ 66

Qualifikation und sonstige
Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Qualifikation für ein Hochschulstudium wird in der Regel durch den erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben.

(2) Die Qualifikation für das Studium an Universitäten wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen. Die allgemeine Hochschulreife berechtigt uneingeschränkt zum Studium, die fachgebundene Hochschulreife nur zum Studium der im Zeugnis ausgewiesenen Studiengänge.

(3) Die Qualifikation für das Studium an Fachhochschulen wird auch durch ein Zeugnis der Fachhochschulreife nachgewiesen.

(4) Das Ministerium regelt durch Rechtsverordnung die Feststellung der Gleichwertigkeit von Vorbildungsnachweisen nach den Absätzen 1 bis 3 sowie für Vorbildungsnachweise, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworben werden. Das Ministe-

rium regelt durch Rechtsverordnung für in der beruflichen Bildung Qualifizierte weitere Zugangsmöglichkeiten zu einem Hochschulstudium.

(5) Die Prüfungsordnungen können bestimmen, dass neben der Qualifikation nach den Absätzen 1 bis 3 und 4 Satz 1 eine studiengangbezogene besondere Vorbildung, Eignung oder praktische Tätigkeit nachzuweisen ist; § 84 Abs. 2 bleibt unberührt. Prüfungsordnungen können auch bestimmen, dass für einen Studiengang, der zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führt, ein vorangegangener qualifizierter Abschluss und für einen fremdsprachigen Studiengang die entsprechende Sprachkenntnis nachzuweisen ist; in Studiengängen, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen, dürfen keine Sprachkenntnisse gefordert werden, die über eine mögliche schulische Ausbildung gemäß Absatz 1 hinausgehen.

(6) Die Prüfungsordnungen können bestimmen, dass von der Qualifikation nach den Absätzen 1 bis 5 ganz oder teilweise abgesehen werden kann, wenn Studienbewerberinnen oder Studienbewerber eine studiengangbezogene besondere fachliche Eignung oder besondere künstlerisch-gestalterische Begabung und eine den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung nachweisen. Studierende mit einer Qualifikation gemäß Satz 1, denen die Hochschule anhand von wenigstens der Hälfte aller in einem Studiengang geforderten Studien- und Prüfungsleistungen den erfolgreichen Studienverlauf bescheinigt hat, dürfen ihr Studium an einer anderen Hochschule desselben Typs und dort auch in einem verwandten Studiengang fortsetzen.“

4. § 67 HG wird wie folgt neu gefasst:

„§ 67

Einstufungsprüfung

Kenntnisse und Fähigkeiten, die für ein erfolgreiches Studium erforderlich sind, aber in anderer Weise als durch ein Studium erworben wurden, können in einer besonderen Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) nachgewiesen werden. Nach dem Ergebnis dieser Prüfung soll die Bewerberin oder der Bewerber in einem entsprechenden Abschnitt des Studienganges zum Studium zugelassen werden. Das Nähere regelt eine Prüfungsordnung, die für Studiengänge, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Fachministerien erlassen wird.“

5. § 85 Abs. 2 HG wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Regelstudienzeit bis zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss beträgt

- a) an Universitäten in Diplom- und Magisterstudiengängen höchstens neun Semester; sofern die Prüfungsordnung integrierte Auslandssemester, Praxissemester oder andere berufspraktische Studienphasen von entsprechender Dauer vorsieht, kann sich die Regelstudienzeit um ein Semester erhöhen;
- b) an Fachhochschulen in Diplomstudiengängen höchstens acht Semester; sofern die Prüfungsordnung integrierte Auslandssemester, Praxissemester oder andere berufspraktische Studienphasen von entsprechender Dauer nicht vorsieht, beträgt die Regelstudienzeit höchstens sieben Semester.

Darüber hinausgehende Regelstudienzeiten können in besonders begründeten Fällen vom Ministerium festgesetzt werden.“

6. In § 68 Abs. 1 HG werden die Worte „§ 65 Abs. 2“ durch „§ 65 Abs. 1“, in § 71 Abs. 2 HG werden die Worte „§ 65 Abs. 2 und 3 Satz 2“ durch „§ 65 Abs. 1 und 2“ sowie in § 94 Abs. 2 Nr. 3 HG die Worte „§ 65 Abs. 2 Satz 2“ durch „§ 66 Abs. 5“ ersetzt.

Artikel 3

In-Kraft-Treten, Übergangsvorschrift

1. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

2. Für die Universitäten Duisburg-Essen, Paderborn, Siegen und Wuppertal sowie für die Fernuniversität in Hagen gelten § 66 Abs. 2 Satz 1 und § 85 HG in der Fassung des Gesetzes vom 14. März 2000 übergangsweise bis zum 31. Dezember 2005 und die Verordnung über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife in integrierten Studiengängen übergangsweise bis zum 30. September 2008 fort. Diese Universitäten gewährleisten in den integrierten Studiengängen ein Studien- und Prüfungsangebot gemäß den Studien- und Prüfungsordnungen sowie den Studienplänen, das den eingeschriebenen Studierenden die Fortsetzung des Studiums bis zum Ablauf der Regelstudienzeit zuzüglich zwei Semestern ermöglicht.

Düsseldorf, den 18. Dezember 2002

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Peer Steinbrück

Ministerium
für Wissenschaft und Forschung

Hannelore Kraft

– GV. NRW. 2002 S. 644.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Dezember 2002

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Peer Steinbrück

Die Ministerin
für Schule, Jugend und Kinder

Ute Schäfer

– GV. NRW. 2002 S. 648.

237

641

Verordnung über die Einkommensgrenzen bei der sozialen Wohnraumförderung Vom 17. Dezember 2002

Die Landesregierung verordnet:

237

Artikel 1

Verordnung über die Abweichung von den Einkommensgrenzen nach § 9 Abs. 2 des Wohnraumförderungsgesetz (Verordnung zum Wohnraumförderungsgesetz-VO WoFG NRW)

Auf Grund des § 9 Abs. 3 des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung wohnungsrechtlicher Vorschriften vom 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2690) wird verordnet:

§ 1

Strukturelle Anpassung

(1) Bei Haushalten mit einer oder zwei Personen erhöhen sich die in § 9 Abs. 2 Satz 1 WoFG genannten Einkommensgrenzen für einen

1. Einpersonenhaushalt um 3.000 Euro

2. Zweipersonenhaushalt um 2.000 Euro.

(2) Die Einkommensgrenzen nach Absatz 1 und § 9 Abs. 2 WoFG erhöhen sich am 1. Januar 2006 und am 1. Januar eines jeden darauffolgenden dritten Jahres um den Prozentsatz, um den sich der vom Statistischen Bundesamt festgestellte Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Deutschland insgesamt verändert hat. Die veränderten Einkommensgrenzen werden auf volle zehn Euro aufgerundet durch das für die soziale Wohnraumförderung zuständige Fachministerium bekannt gegeben.

§ 2

Mietwohnraum

Bei der Förderung von Mietwohnraum gemäß § 13 WoFG dürfen die in § 1 und in § 9 Abs. 2 WoFG genannten Einkommensgrenzen nach Maßgabe der Förderbestimmungen

1. in Regionen mit überdurchschnittlichem Mietpreisniveau,

2. bei Wohnraum, der für alte oder Menschen mit Behinderungen zweckgebunden ist,

3. bei der Umsetzung wohnungswirtschaftlicher und städtebaulicher Umstrukturierungsmaßnahmen, die

223

Gesetz zur Änderung des § 45 Schulordnungsgesetz (SchOG) Vom 17. Dezember 2002

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Änderung des § 45 Schulordnungsgesetz (SchOG)

Artikel 1

Änderung des Schulordnungsgesetzes (SchOG)

Das Erste Gesetz zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen (Schulordnungsgesetz – SchOG) vom 8. April 1952 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462), wird wie folgt geändert:

Nach § 45 Abs. 3 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Berufsbildenden Ergänzungsschulen kann auf Antrag die Eigenschaft einer anerkannten Ergänzungsschule verliehen werden, wenn an der vermittelten Ausbildung ein besonderes pädagogisches oder sonstiges dauerhaftes öffentliches Interesse besteht.

Der Unterricht muss nach einem staatlich genehmigten Lehrplan erteilt werden. Mit der Anerkennung erhält die Schule das Recht nach einer staatlich genehmigten Ordnung Prüfungen abzuhalten. Die Schulaufsicht bestellt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission.

(5) Allgemeinbildende Ergänzungsschulen erhalten die Eigenschaft einer anerkannten Ergänzungsschule, wenn sie die Feststellung nach § 22 Schulpflichtgesetz erfüllen.

Bei einer ausländischen allgemeinbildenden Ergänzungsschule, an der die Schulpflicht erfüllt werden kann, setzt die Anerkennung ein besonderes pädagogisches oder sonstiges dauerhaftes öffentliches Interesse voraus.“

der Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen dienen, oder

4. bei Genossenschaftsgründungen in bestehendem Wohnraum

um bis zu 40% überschritten werden.

§ 3

Selbstgenutztes Wohneigentum

Bei der Förderung selbstgenutzten Wohneigentums dürfen die in § 1 und in § 9 Abs. 2 WoFG festgelegten Einkommensgrenzen in Ballungskernen und solitären Verdichtungsgebieten nach Maßgabe der Förderbestimmungen um bis zu 30% überschritten werden. Die Einteilung der Gebietskulissen folgt aus dem Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) vom 11. Mai 1995, (GV. NRW. S. 532) gemäß § 13 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2001 (GV. NRW. S. 50).

§ 4

Schlussvorschriften

Die in § 9 Abs. 3 Satz 1 WoFG enthaltene Ermächtigung wird gemäß § 9 Abs. 3 Satz 2 WoFG auf das für soziale Wohnraumförderung zuständige Fachministerium übertragen.

641

Artikel 2 **Fünfte Verordnung** **zur Änderung der Verordnung** **über die Neuregelung von Zinsvergünstigungen** **bei mit öffentlichen Mitteln** **und mit Wohnungsfürsorgemitteln** **geförderten Eigentumsmaßnahmen** **(1. ZinsVO)**

Aufgrund des § 18a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 5 des Wohnungsbindungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2404) und des § 87a Abs. 5 Satz 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2137), zuletzt geändert am 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149), in Verbindung mit § 48 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b des Wohnraumförderungsgesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), zuletzt geändert am 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2690), wird verordnet:

Die Verordnung über die Neuregelung von Zinsvergünstigungen bei mit öffentlichen Mitteln und mit Wohnungsfürsorgemitteln geförderten Eigentumsmaßnahmen vom 25. Mai 1982 (GV. NRW. S. 268), neugefasst durch Verordnung vom 22. September 1982 (GV. NRW. S. 613), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. April 2002 (GV. NRW. S. 117), wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 2 Satz 1 wird das Zitat „§ 9 des Wohnraumförderungsgesetzes“ ersetzt durch das Zitat „§ 9 Abs. 2 des Wohnraumförderungsgesetzes“.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Dezember 2002

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Peer Steinbrück

(L. S.)

Der Minister
für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport

Dr. Michael Vesper

– GV. NRW. 2002 S. 648.

7831

Verordnung **über die Beiträge an die Tierseuchenkasse** **für das Jahr 2003 (TSK-BeitragsVO 2003)**

Vom 26. November 2002

Aufgrund des § 12 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (AGTierSG-NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 1984 (GV. NRW. S. 754), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 660), wird verordnet:

§ 1

Beiträge

(1) Für Tiere in Nordrhein-Westfalen werden die von den Tierbesitzern für das Jahr 2003 zu erhebenden Beiträge wie folgt festgesetzt:

1. Pferde

Beiträge in Beständen mit	
1 bis 2 Tieren, je Bestand	= 5,00 €
3 und mehr Tieren, je Tier	= 2,50 €

2. Rinder

Beiträge in Beständen mit	
1 und mehr Tieren, je Tier	= 5,00 €

3. Schweine

Beiträge in Beständen mit	
1 bis 10 Tieren, je Bestand	= 5,00 €
11 und mehr Tieren, je Tier	= 0,50 €

4. Schafe

Beiträge in Beständen mit	
1 bis 3 Tieren, je Bestand	= 5,00 €
4 und mehr Tieren, je Tier	= 1,50 €

5. Ziegen

Beiträge in Beständen mit	
1 bis 3 Tieren, je Bestand	= 5,00 €
4 und mehr Tieren, je Tier	= 1,50 €

6. Geflügel

a) Hühner	
Beiträge für Hühner	
je angefangene hundert Tiere	= 0,50 €
b) Gänse, Enten, Truthühner	
Beiträge für Gänse, Enten,	
Truthühner je Tier	= 0,02 €

7. Bienen

Beiträge in Beständen mit	
1 bis 3 Völkern, je Bestand	= 5,00 €
4 und mehr Völkern, je Volk	= 1,50 €

(2) Bestand im Sinne dieser Verordnung sind alle Tiere einer Art, die in räumlichem Zusammenhang gehalten oder gemeinsam ver- und entsorgt werden.

§ 2

Beitragsbonus

(1) Die Beiträge sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides zu zahlen. Maschinell erstellte Rechnungen gelten als Bescheide.

(2) Beiträge unter 5,00 € werden nicht erhoben.

(3) Bei Schweinen wird für alle Bestände mit mehr als 12 Schweinen ein Bonus von 20 v.H. auf den Gesamtbeitrag für Schweine gewährt, wenn der Tierbesitzer sich verpflichtet, eine oder mehrere der folgenden Bedingungen im Beitragsjahr zu erfüllen:

a) Geschlossene Systeme

Alle Schweine werden in einem geschlossenen System gehalten, wobei keine Schweine von außerhalb in den Betrieb verbracht werden, ausgenommen Zucht-

schweine, die ausschließlich und direkt aus anerkannten Zuchtunternehmen oder Zuchtverbänden oder von Betrieben, die mit den anerkannten Zuchtunternehmen oder Zuchtverbänden in Fragen der Hygiene vergleichbar sind, bezogen werden.

b) Zuchtbetriebe

Der Bezug von Zuchtschweinen erfolgt ausschließlich und direkt von anerkannten Zuchtunternehmen oder Zuchtverbänden oder von Betrieben, die mit den anerkannten Zuchtunternehmen oder Zuchtverbänden in Fragen der Hygiene vergleichbar sind.

c) Mastbetriebe

Der Bezug aller im Beitragsjahr eingestellten Nutzscheine erfolgt ausschließlich und direkt aus insgesamt höchstens drei Schweinebeständen (auch Systemferkel- und spezialisierte Ferkelaufzuchtbetriebe). Die eingestellten Nutzscheine dürfen, insbesondere auch beim Transport, keinen Kontakt mit Schweinen anderer Bestände gehabt haben.

d) Kombinierte Zucht- und Mastbetriebe

Für den Zuchtbestand wird die Bedingung nach Buchstabe b) und für den Mastbestand nach Buchstabe c) erfüllt.

Die Verpflichtungserklärung muss bis zum 31. Januar 2003 bei der Tierseuchenkasse eingegangen sein. Verspätet abgegebene Verpflichtungen bleiben unberücksichtigt. Im Schadensfall ist die Einhaltung der Verpflichtung durch die Vorlage von Dokumenten nachzuweisen; hinsichtlich der Verpflichtung nach Buchstabe c), beim Transport keinen Kontakt mit Schweinen aus anderen Beständen zuzulassen, genügt als Nachweis die Vorlage einer entsprechenden schriftlichen Vereinbarung mit dem Transporteur.

Die Vergleichbarkeit in Fragen der Hygiene nach den Buchstaben a) und b) wird von dem Untersuchungszentrum der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe oder dem Tiergesundheitsamt der Landwirtschaftskammer Rheinland auf Antrag festgestellt. Anträge auf Vergleichbarkeit für das Beitragsjahr 2003 sind bis zum 1. Dezember 2002 bei diesen Stellen einzureichen.

(4) Bei Rindern wird für Bestände mit mehr als 1 Rind ein Bonus von 1,50 € je Tier auf den Gesamtbeitrag für Rinder gewährt, wenn der Tierbesitzer sich verpflichtet, eine oder mehrere der folgenden Bedingungen im Beitragsjahr zu erfüllen:

a) Zuchtbetriebe

Bis zum 31. Januar 2003 wird beim zuständigen Veterinäramt eine Erklärung entsprechend Anlage 1 der Leitlinien des Landes Nordrhein-Westfalen für den Schutz von Rinderbeständen vor einer Infektion mit dem Virus der Bovinen Virusdiarrhoe/Mucosal Disease und für die Sanierung infizierter Rinderbestände (BVD-Leitlinien) vom 14. Januar 1999 (MBl. NRW. S. 209) abgegeben und

- die in den BVD-Leitlinien vorgesehenen Impfungen werden tatsächlich durchgeführt und
- den weiteren Verpflichtungen aus den BVD-Leitlinien während des gesamten Beitragsjahres wird nachgekommen.

b) Mastbetriebe

In den Mastbeständen werden im Beitragsjahr ausschließlich Tiere eingestallt, die von einer Bescheinigung über die BVD-Freiheit oder BVD-Unverdächtigkeit gemäß Anlage 2 der Leitlinien des BML für den Schutz von Rinderbeständen vor einer Infektion mit dem Virus der Bovinen Virusdiarrhoe/Mucosal Disease und für die Sanierung infizierter Rinderbestände (BAnz. vom 20. Januar 1998, S. 1474) begleitet sind.

c) Kombinierte Zucht- und Mastbetriebe

Für den Zuchtbestand wird die Bedingung nach Buchstabe a) und für den Mastbestand nach Buchstabe b) erfüllt. Für den Mastbestand gilt die Bedingung nach Buchstabe b) auch als erfüllt, wenn Nutz-

rinder aus dem eigenen Zuchtbestand eingestallt und für diesen die Bedingungen nach Buchstabe a) erfüllt werden.

Die Verpflichtungserklärung muss bis zum 31. Januar 2003 bei der Tierseuchenkasse eingegangen sein. Verspätet abgegebene Verpflichtungen bleiben unberücksichtigt. Im Schadensfall ist die Einhaltung der Verpflichtung durch die Vorlage von Dokumenten nachzuweisen.

(5) Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr 2003.

§ 3

In-Kraft-Treten.
Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die TSK-BeitragsVO 2002 vom 5. Oktober 2001 (GV. NRW. S. 110) außer Kraft; diese Verordnung ist weiter für Beitragsforderungen aus dem Jahr 2002 anzuwenden.

Düsseldorf, den 26. November 2002

Die Ministerin
für Umwelt, und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Bärbel Höhn

– GV. NRW. 2002 S. 649.

93

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regionalisierung des öffentlichen Schienenpersonennahverkehrs sowie zur Weiterentwicklung des ÖPNV (Regionalisierungsgesetz NW)

Vom 17. Dezember 2002

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regionalisierung des öffentlichen Schienenpersonennahverkehrs sowie zur Weiterentwicklung des ÖPNV (Regionalisierungsgesetz NW)

Artikel 1

Das Gesetz zur Regionalisierung des öffentlichen Schienenpersonennahverkehrs sowie zur Weiterentwicklung des ÖPNV (Regionalisierungsgesetz NW) vom 7. März 1995 (GV. NRW. S. 196), zuletzt geändert durch Artikel II Nr. 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 2001 (GV. NRW. S. 876), wird wie folgt geändert:

1. Die amtliche Bezeichnung wird wie folgt gefasst:
„Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW)“
2. § 1 wird wie folgt geändert:
In Absatz 3 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„SPNV im Sinne dieses Gesetzes ist auch der ÖPNV, der mit Magnetschwebbahnen betrieben wird.“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
„Zu diesem Zweck soll auch auf die Gründung von Eisenbahninfrastrukturbetreibern regionaler Art hingewirkt werden.“

- b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Zusammenarbeit“ die Wörter „des Landes.“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 wird in Satz 2 das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Tarife“ die Wörter „durch eine koordinierte Fahrgastinformation unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Menschen mit Hör- und Sehbehinderungen sowie durch einheitliche Qualitätsstandards“ eingefügt.
- d) In § 2 Abs. 4 Satz 1 wird der Satzteil „In den Verdichtungsgebieten“ durch den Satzteil „In allen Landesteilen“ ersetzt.
- e) § 2 Abs. 4 Satz 3 wird wie folgt formuliert:
„Die Netzverknüpfung soll durch eine nutzerfreundliche, barrierefreie Ausgestaltung von Umsteigeanlagen unter Einbeziehung des motorisierten und nicht motorisierten Individualverkehrs sichergestellt werden.“
- f) In § 2 Abs. 8 wird nach den Wörtern „Personen, die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind.“ der Satzteil „im Sinne der Barrierefreiheit nach dem Bundesbehindertengleichstellungsgesetz“ eingefügt.
- g) § 2 Abs. 9 wird wie folgt neu formuliert:
„Den Belangen von Frauen, Personen, die Kinder betreuen, Kindern und Fahrradfahrern ist bei der Planung und Ausgestaltung des ÖPNV in geeigneter Weise Rechnung zu tragen.“
4. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Überörtliche Zusammenschlüsse, Koordination“
- b) In Absatz 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:
„Hierbei sind die in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführten Kooperationsräume zu berücksichtigen.“
- c) In Absatz 3 erhält Satz 2 folgende Fassung:
„Er hat auf eine integrierte Verkehrsgestaltung im ÖPNV hinzuwirken, insbesondere auf die Fortentwicklung des bestehenden Gemeinschaftstarifes, auf die Bildung kooperationsraumübergreifender Tarife mit dem Ziel eines landesweiten Tarifs, auf ein koordiniertes Verkehrsangebot im ÖPNV und einheitliche Beförderungsbedingungen, Produkt- und Qualitätsstandards, Fahrgastinformationen und Betriebssysteme und ein übergreifendes Marketing.“
- d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
„(5) Ist in einem Kooperationsraum ein den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechender Zweckverband nicht vorhanden, so kann die Bezirksregierung den Aufgabenträgern eine angemessene Frist zum Abschluss von Vereinbarungen über die Bildung eines Zweckverbandes setzen.“
5. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Kooperationsraumübergreifendes Zusammenwirken“
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die Zweckverbände und das Land sollen zwecks Zusammenarbeit eine gemeinsame Management-Gesellschaft als juristische Person des privaten Rechts gründen. Diese Gesellschaft hat insbesondere die koordinierte Planung, Organisation und Ausgestaltung des überregionalen SPNV durch die Zweckverbände zu gewährleisten. Der Zweck der Gesellschaft kann auch auf die Beschaffung und die Vorhaltung von Fahrzeugen des SPNV erstreckt werden, die die Gesellschaft den Eisenbahnverkehrsunternehmen für die Erbringung von SPNV-Verkehrsleistungen wettbewerbsneutral zur Verfügung stellen kann (Fahrzeugpool). Das für das Verkehrswesen zuständige Ministerium hat unabhängig von den Regelungen in den Sätzen 1 bis 3 auf eine Zusammenarbeit der Zweckverbände hinzuwirken. Das Ministerium kann einen Zweckverband ermächtigen, zweckverbandsübergreifende SPNV-Angebote im Rahmen der nach § 11 zur Verfügung gestellten Mittel zu fördern.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Die Zweckverbände sollen auf die Bildung von landesweiten Tarif- und landeseinheitlichen Beförderungsbedingungen sowie die Bildung kooperationsraumübergreifender Tarife mit dem Ziel eines landesweiten Tarifs hinwirken.“
6. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„ÖPNV-Bedarfsplanung, ÖPNV-Ausbauplan“
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die Bedarfsplanung für den ÖPNV ist Bestandteil der Integrierten Gesamtverkehrsplanung und wird nach Maßgabe des Gesetzes zur Integrierten Gesamtverkehrsplanung nach Anhörung der Aufgabenträger gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 und § 5 durchgeführt.“
- c) Absatz 2 wird gestrichen.
- d) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „ÖPNV-Bedarfsplans“ durch das Wort „Verkehrsinfrastrukturbedarfsplans“ ersetzt.
- e) In Absatz 4 wird Satz 2 gestrichen.
7. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Dieser soll die öffentlichen Verkehrsinteressen des Nahverkehrs konkretisieren.“
- b) Satz 2 des Absatzes 1 wird Satz 3.
- c) In Satz 3 des Absatzes 1 wird das Wort „ÖPNV-Bedarfsplans“ durch das Wort „Verkehrsinfrastrukturbedarfsplans“ ersetzt.
- d) In § 8 Absatz 1 wird nach dem Wort „Umweltschutzes“ der Satzteil: „der Barrierefreiheit im Sinne des Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes“ eingefügt.
- e) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Verknüpfungspunkten“ die Wörter „und den Qualifikationsstandard des eingesetzten Personals“ eingefügt.
8. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden in Satz 1 nach dem Wort „Zuwendungen“ die Wörter „und Pauschalen“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 wird in Satz 2 die Nummer 3 gestrichen.
- c) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 werden die Wörter „oder die Abgeltung der Vorhaltekosten“ gestrichen.
- d) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 werden nach dem Wort „Bundes“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach den Worten „nichtbundeseigenen Eisenbahnen“ die Wörter „und der Magnetschwebbahnunternehmen“ eingefügt.
- e) In Absatz 3 werden nach dem Wortlaut „BGBl. I S. 2378“ die Wörter „... geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632)“ eingefügt.
- f) In Absatz 3 werden die Wörter „des § 59 Abs. 3 Schwerbehindertengesetzes“ durch die Wörter „§ 145 Abs. 3 des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch – SGB IX“ ersetzt.
9. § 11 wird wie folgt gefasst:
„(1) Das Land gewährt den Zweckverbänden aus den Finanzmitteln nach §§ 5 und 8 des Regionalisierungs-

gesetzes des Bundes Zuwendungen, die für die Förderung der Eisenbahn und Magnetschwebbahnunternehmen zur Sicherstellung des bedarfsgerechten Verkehrsangebots sowie die Abgeltung der Fahrzeugvorhaltekosten im SPNV bestimmt sind. Die Förderung bestimmt sich nach den Folgeabsätzen. Näheres wird durch die Verwaltungsvorschriften nach § 10 Abs. 4 geregelt. Die Änderung dieser Verwaltungsvorschriften bedarf der Anhörung der Aufgabenträger nach § 5.

(2) Die Höhe der dem jeweiligen Zweckverband zukommenden Förderung ergibt sich aus dem SPNV-Finanzierungsplan. Der SPNV-Finanzierungsplan stellt das bedarfsgerechte SPNV-Angebot und den dafür notwendigen finanziellen Bedarf unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Trassen- und Stationspreise sowie der pauschalierten Vorhaltekosten der SPNV-Fahrzeuge fest. Die Betriebskostenzuschüsse für Magnetschwebbahnen werden entsprechend des landesweiten Durchschnitts der SPNV-Förderung ermittelt. Das bedarfsgerechte SPNV-Angebot je Kooperationsraum darf die auf Grundlage des ersten SPNV-Finanzierungsplans erbrachten SPNV-Betriebsleistungen nicht unterschreiten. Bei der Festlegung des finanziellen Bedarfs bleiben tariflich bedingte und einnahmeaufteilungsbedingte Erlösbesonderheiten, die der Aufgabenträger erwirkt hat, unberücksichtigt. Auf die Mittel, die danach auf die jeweiligen Aufgabenträger entfallen, werden die Zahlungen des Landes nach § 6a AEG (Artikel 8 § 2 des Eisenbahnneuordnungsgesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2000 [BGBl. I S. 632]) angerechnet.

(3) Der SPNV-Finanzierungsplan wird durch das für das Verkehrswesen zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Verkehrsausschuss des Landtags aufgestellt. Die Aufstellung des Plans erfolgt unter Berücksichtigung der Nahverkehrspläne nach § 8 auf der Grundlage eines Vorschlags der gemeinsamen Management-Gesellschaft gemäß § 6 Abs. 1. Er ist bei Bedarf fortzuschreiben.

(4) Die Förderung der Zweckverbände wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass diese von dem nach Absatz 2 festgestellten bedarfsgerechten Verkehrsangebot abweichende Verkehrsleistungen in Anspruch nehmen, sofern der SPNV-Finanzierungsplan nichts anderes vorgibt.

(5) Die Zweckverbände können die ihnen nach Absätzen 1 bis 4 zustehenden Finanzmittel im Einzelfall mit Zustimmung des für das Verkehrswesen zuständigen Ministeriums für die Förderung von Schienenersatzverkehren verwenden, soweit die übrigen Schienenverkehre auf der entsprechenden Strecke nicht beeinträchtigt werden. Die Entscheidung zur Umstellung auf Schienenersatzverkehre, die den Zuständigkeitsbereich mehrerer für den SPNV zuständigen Aufgabenträger betrifft, erfolgt einvernehmlich. Die Einrichtung oder die Umstellung auf Schienenersatzverkehre lässt die nach § 5 begründete Zuständigkeit unberührt. Über die konkrete Ausgestaltung ist Einvernehmen mit den betroffenen Aufgabenträgern nach den §§ 3 und 4 herzustellen.

(6) Die Zweckverbände leiten die auf sie entfallenden Zuwendungen an die Unternehmen weiter, die zu den SPNV-Leistungen beitragen. Dies geschieht unter Beachtung der im Zuwendungsbescheid enthaltenen Nebenbestimmungen, eigenen haushaltsrechtlichen Bindungen und gesetzlichen Vorgaben. Die Zweckverbände können ihnen verbleibende oder rückfließende Finanzmittel der gemeinsamen Management-Gesellschaft gemäß § 6 Abs. 1 zur Aufstockung der Förderung nach § 14 Abs. 1 zuleiten oder für andere Zwecke des ÖPNV verwenden."

10. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Infrastrukturförderung“

b) Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Zuwendungen sind bestimmt für Gemeinden, Kreise und Zweckverbände, öffentliche und private Verkehrsunternehmen sowie für Eisenbahnen.“

c) Absatz 1 Satz 5 wird gestrichen.

d) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Investitionen in die Infrastruktur des ÖPNV werden darüber hinaus gefördert aus den Mitteln nach § 8 Abs. 2 des Regionalisierungsgesetzes des Bundes; hiervon ausgenommen sind Infrastrukturinvestitionen für Magnetschwebbahnen. Gefördert werden können Neu- und Ausbau sowie die Modernisierung der Infrastruktur nach § 2 Abs. 3 AEG, § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) und f), Nr. 2 bis 4 GVFG sowie andere in den Verwaltungsvorschriften nach § 10 Abs. 4 genannte Maßnahmen. Die Mittel können auch als ergänzende Förderung zu einer Förderung nach der Bestimmungen des Bundesschienenwegeausbaugesetzes gewährt werden.“

e) Absatz 3 wird aufgehoben.

f) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Von den nach Absatz 1 bereitgestellten Mitteln, die auf das GVFG-Landesprogramm entfallen, sowie von den Mitteln nach Absatz 2 sind mindestens 50 v.H. für die Förderung von Infrastrukturmaßnahmen zu verwenden, die nicht dem SPNV dienen.“

11. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13

ÖPNV-Fahrzeugförderung

(1) Das Land gewährt den Aufgabenträgern Zuwendungen auf der Grundlage der Vorhaltekosten für Fahrzeuge im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 6 GVFG, soweit diese nicht ausschließlich dem SPNV dienen. Die Zuwendungen sind für die Beschaffung dieser Fahrzeuge durch öffentliche und private Verkehrsunternehmen sowie für sonstige Investitionsmaßnahmen des ÖPNV bestimmt. Die Zuwendungen dürfen nur an solche Verkehrsunternehmen weitergeleitet werden, die den Gemeinschaftstarif im Sinne des § 5 Abs. 3 anwenden.

(2) Die Vorhaltekosten umfassen die Aufwendungen je Betriebszweig aus Investitionen für Fahrzeuge sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung. Die Vorhaltekosten werden pauschaliert auf der Basis von kapazitäts- und leistungsbezogenen Parametern ermittelt. Von den jährlich zur Verfügung gestellten Fördermitteln werden 35,5 v.H. auf der Basis der Betriebsleistungen leistungsgemessener Fahrzeuge (Hochbahn, Stadtbahn, Straßenbahn, O-Bus) und 64,5 v.H. auf der Basis der Betriebsleistungen von Kraftfahrzeugen im ÖPNV an die Zuwendungsempfänger gewährt.

(3) Für diese Zuwendungen werden aus den Mitteln nach § 8 Abs. 2 des Regionalisierungsgesetzes des Bundes jährlich mindestens 105 Millionen EUR bereitgestellt. Der Betrag erhöht sich anteilig entsprechend den Anpassungs- und Revisionsregelungen des Regionalisierungsgesetzes des Bundes.

(4) Die Zuwendungsempfänger dürfen im Jahr 2003 bis zu 50 von Hundert, im Jahr 2004 bis zu 40 von Hundert, im Jahr 2005 bis zu 25 von Hundert und im Jahr 2006 letztmalig bis zu 10 von Hundert der Gesamtzuwendung zur pauschalierten Abgeltung der Vorhaltekosten der Fahrzeuge im Sinne des Absatzes 1 verwenden."

12. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Land gewährt den Zweckverbänden, wenn diese die gemeinsame Management-Gesellschaft gemäß § 6 Abs. 1 gegründet haben, eine

Zuwendung in Höhe von jährlich 12 Millionen EUR. Verteilungsmaßstab für diese Förderung ist die nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz des jeweiligen Jahres maßgebliche Einwohnerzahl des Zweckverbandsgebietes. Die Zweckverbände leiten die auf sie entfallende Zuwendung ganz oder teilweise an die gemeinsame Management-Gesellschaft zur Finanzierung der dort entstehenden Aufwendungen und durchzuführenden Maßnahmen weiter.“

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „einer Million DM“ durch die Wörter „500.000 EUR“ sowie das Wort „Zuwendung“ durch das Wort „Pauschale“ ersetzt.

13. § 15 erhält folgende Fassung:

„Die Bezirksregierungen sind die Bewilligungsbehörden für die Zuwendungen und Pauschalen nach den §§ 11 bis 14.“

14. § 16 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird das Wort „Oberkreisdirektor“ durch das Wort „Landrat“ ersetzt.

15. § 17 wird aufgehoben.

Artikel 2

Die Vorschriften dieses Gesetzes treten am 1. Januar 2003 in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Dezember 2002

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Peer Steinbrück

Der Innenminister
zugleich für den Finanzminister

Dr. Fritz Behrens

Der Minister
für Verkehr, Energie und Landesplanung

Dr. Axel Horstmann

– GV. NRW. 2002 S. 650.

Einzelpreis dieser Nummer 4,05 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 67.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359